

Förderkriterien

Allgemeine Förderkriterien

- Gefördert werden grundsätzlich Maßnahmen zum Originalerhalt von Archiv- und Bibliotheksgut.
- Es handelt sich um Objekte/Bestände von landes- oder regionalgeschichtlicher Bedeutung (Hessenbezug) und/oder von hohem kulturhistorischem Wert.
- Kulturgut in Landeseigentum hat Vorrang.
- Insbesondere ist zu gewährleisten, dass das mit Fördermitteln zu erhaltende Kulturgut dauerhaft sicher und fachgerecht gelagert sowie nachhaltig öffentlich zugänglich ist.

Restauratorische Kriterien

- Bevorzugt förderfähig ist die Behandlung bestehender und fortschreitender Schadensbilder.
- Die geförderten Maßnahmen müssen in Relation zum Schadensbild von nachhaltiger Wirkung sein.
- Für die externe Vergabe ist die Beauftragung eines Fachdienstleisters verpflichtend. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden folgende Maßnahmen an Archiv- und Bibliotheksgut:

- die Massenersäuerung,
- die Reinigung und Verpackung,
- die Restaurierung von wertvollen Einzelobjekten,
- die Schadenserfassung,

Die zu fördernden Maßnahmen müssen mindestens einem dieser Schwerpunkte zuzuordnen sein.

Fachspezifische Förderkriterien Archive

- Förderfähig sind ausschließlich Projekte von Archiven, die das im Hessischen Archivgesetz festgeschriebene Aufgabenspektrum wahrnehmen und diese Anforderungen dauerhaft sicherstellen. Mindestanforderungen sind das Vorhandensein einer Archivsatzung, die institutionelle und personelle Verankerung des Archivs in der Verwaltung (ein fester Ansprechpartner in der Verwaltung mit Zuständigkeit für das Archiv, haupt- und nebenamtlich besetzte Archive) sowie regelmäßige, mindestens wöchentlich mehrstündige Öffnungszeiten.
- Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen an abschließend bewertetem und erschlossenem Archivgut. Bevorzugt berücksichtigt wird Archivgut, das – soweit archivrechtlich möglich – online recherchierbar ist.
- Es ist darzulegen, dass der Auswahl der zu behandelnden Objekte bzw. (Teil-) Bestände eine archivfachliche und materialitätsbezogene Priorisierung in den zu fördernden Einrichtungen zugrunde liegt. Hierzu sind mindestens transparent darzulegen: eine überdurchschnittliche Nutzungsfrequenz, ggf. eine fortdauernde rechtssichernde Bedeutung und die Stellung des Registraturbildners.
- Die Einbeziehung von Deposita in das Landesprogramm ist nur möglich, wenn seitens des DepONENTEN verbindlich erklärt wird, dass das Archivgut dauerhaft in einem Archiv aufbewahrt wird, welches das im Hessischen Archivgesetz festgeschriebene Aufgabenspektrum wahrnimmt, und dass die Unterlagen nach archivgesetzlichen Vorschriften zugänglich sind.

Fachspezifische Förderkriterien Bibliotheken

- Förderfähig sind ausschließlich Projekte von Bibliotheken, die das im Hessischen Bibliotheksgesetz festgeschriebene Aufgabenspektrum für wissenschaftliche Bibliotheken wahrnehmen und diese Anforderungen dauerhaft sicherstellen oder von hauptamtlich geleiteten öffentlichen Bibliotheken in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft. Mindestanforderungen sind das Vorhandensein einer Bibliothekssatzung sowie regelmäßige Öffnungszeiten, die in der Regel mindestens 40 Wochenstunden umfassen sollen. In begründeten Ausnahmefällen können Öffnungszeiten von weniger als 40 Wochenstunden zugelassen werden.
- Bevorzugt förderfähig sind Maßnahmen an erschlossenen, online recherchierbaren Beständen. Bevorzugt berücksichtigt werden Bestandsgruppen, die - soweit rechtlich möglich - online verfügbar sind.
- Bevorzugt förderfähig sind Projekte bei Pflichtexemplaren, bei wertvollen unikalen Werken oder Rara, bei geschlossenen Sammlungen mit Regionalbezug, bei sonstigen geschlossenen Sammlungen, bei Sondersammelgebietsbeständen sowie Beständen, die für die Absicherung von Lehre, Forschung und Verwaltung langfristig unverzichtbar sind.
- Der Auswahl der Bestände liegt eine Priorisierung in den zu fördernden Einrichtungen, basierend auf bibliotheksfachlichen und restauratorischen Einschätzungen, zugrunde. Hierbei ist transparent darzulegen: eine hohe historische Bedeutung sowie ggfls. die besondere Singularität und/oder eine überdurchschnittliche Nutzungsfrequenz.
- Die Einbeziehung von Deposita in das Landesprogramm ist nur möglich, wenn seitens des DepONENTEN verbindlich erklärt wird, dass die Bestände dauerhaft in einer Bibliothek aufbewahrt werden, welche das im Hessischen Bibliotheksgesetz festgeschriebene Aufgabenspektrum für wissenschaftliche Bibliotheken wahrnimmt und dass die Unterlagen nach bibliotheksgesetzlichen Vorschriften zugänglich sind.